



**Eigenbetriebssatzung**  
**für die Stadtwerke Bad Vilbel**  
**vom 12. Mai 1998**

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2000, 2. Änderungssatzung vom 18.06.2002, 3. Änderungssatzung vom 31.05.2011, 4. Änderungssatzung vom 20.12.2011, 5. Änderungssatzung vom 19.06.2012, 6. Änderungssatzung vom 27.08.2013, 7. Änderungssatzung vom 16.09.2014, 8. Änderungssatzung vom 01.07.2015, 9. Änderungssatzung vom 31.12.2015, 10. Änderungssatzung vom 13.05.2016 und 11. Änderungssatzung vom 31.12.2019.

**§ 1**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadtwerke Bad Vilbel werden als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Kauf, Bau und die Veräußerung von Immobilien, der Abschluss von Miet- oder vergleichbaren Verträgen über solche Immobilien sowie der Betrieb von Bädern/Kurbädern sowie verwandter Betriebszweige oder Nebenbetriebe hierzu, soweit diese Geschäfte im wirtschaftlichen Interesse des Eigenbetriebes geboten sind und der Stadtentwicklung der Stadt Bad Vilbel dienen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb auch an anderen Unternehmen beteiligen. Aufnahme, Beteiligung und Lösung sind von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

**§ 2**  
**Name und Sitz des Eigenbetriebes**

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel“. Der Sitz des Unternehmens ist Bad Vilbel.

### **§ 3 Leitung des Eigenbetriebes**

Der Magistrat beruft zur Leitung des Eigenbetriebes drei Betriebsleiter.

### **§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Beschlüsse des Magistrats sowie die Vorlagen an die Betriebskommission in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Körperschaften vorbehalten sind.

### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Verwaltung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 4 EigBGes sind zu beachten.
- (3) Im Rahmen der laufenden Verwaltung kann die Betriebsleitung einzelne Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des Absatzes 2 ermächtigen. Andere Betriebsangehörige als die Betriebsleiter zeichnen „Im Auftrag“ („I.A.“).
- (4) Den Umfang der Vertretungsbefugnisse sowie die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung des Betriebes regelt die Dienstanweisung.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 6 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 EigBGes ergebenden Aufgaben wahrzunehmen und zwar:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

4. Beschlussfassung über den Finanzplan, den Voranschlag für Gewinn oder Verlust im Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht nach Maßgabe des § 18 EigBGes;
5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 EigBGes;
6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebsatzung besonders zugewiesen ist;
7. Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmungen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
10. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes;
11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 6 EigBGes;
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
  2. Kraft ihres Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter die/der für das Finanzwesen zuständige Stadträtin/Stadtrat, soweit diese Aufgabenstellung nicht vom Bürgermeister wahrgenommen wird.
  3. Zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§ 6 Abs. 4) zu wählen oder zu berufen, die für die Wahlen oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Betriebskommission**

Gemäß § 7 EigBGes hat die Betriebskommission folgende Aufgaben:

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften oder laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie der Stellenübersicht und Vorlage an den Magistrat zur Aufstellung und Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung, unbeschadet der Beschlusszuständigkeit nach Nummer 2;
  2. Beschlussfassung über die Einzelheiten des Erfolgsplanes;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000,- Euro übersteigt, bzw. 250.000,- Euro bei Haus- und Wohnungsverkäufen;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie wertmäßig einen Betrag von jeweils 10.000,- Euro nicht überschreiten. Darüber hinaus entscheidet die Stadtverordnetenversammlung;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die von unerheblicher Bedeutung sind.
- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderliche Maßnahmen von sich aus anordnen.

## **§ 9 Aufgabe des Magistrates**

- (1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und etwaige sonstige leitende Angestellte (Personen mit Überwachungs- oder Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe des Absatz 1 durch den Magistrat.
- (3) Bei Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 ist die Stellungnahme der Betriebsleitung angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. Sein ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der Erste Betriebsleiter.
- (5) Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts für die bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Magistrat.

## **§ 11 Mitwirkung des Betriebsrates**

Der Betriebsrat ist in dem durch Gesetz oder besondere Betriebsvereinbarungen vorgesehenen Umfange zur Mitwirkung berufen. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebssatzung verwiesen.

## **§ 12 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 18.711.265,-- Euro. Das Stammkapital kann durch die Übertragung von Bar- oder Sachwerten erbracht werden.

## **§ 13 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 S. 1 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

**§ 14**  
**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 15**  
**Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in der für die Stadt geltenden Form öffentlich bekanntzumachen. Dabei sind die Gewinn- und Verlustrechnungen so zu gliedern, wie das im Aktienrecht vorgesehen ist. Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers muss sich auf diese Gliederung mitbeziehen.
- (3) Der Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht werden nicht veröffentlicht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 in Kraft.